



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 27

Samstag, 15. Juli 2017

Nr. 6

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Beschlüsse des Stadtrates S. 2
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse S. 2 ff.
- Neufassung der Sportanlagenbenutzungssatzung S. 4 ff.
- Raumordnungsverfahren „Kaltstein-tagebau Plaue“ S. 6
- Fanta Spielplatzinitiative S. 7

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

19. August 2017

www.arnstadt.de

**STADTFEST
ARNSTADT
2017**

01.09. -
03.09.

Like
f
www.facebook.com/
STADTFESTARNSTADT

www.arnstadt.de | Tourist-Information Arnstadt | Hotline: 0 36 28 - 60 20 49

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Beschluss der 30. Sitzung des Stadtrates am 11.05.2017

Beschluss-Nr. 2017/0520

1. Neufassung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ aufgrund der erforderlichen Beschränkung der Nutzung der Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“.

Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates am 22.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/0563

Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 11.05.2017 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 11.05.2017 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2017/0557

Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2016

Dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt - als Vertreter des Gesellschafters der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH - wird empfohlen, in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung

1. den Jahresabschluss des Unternehmens zum 31.12.2016 festzustellen,
2. entsprechend dem Vorschlag des Geschäftsführers der Gesellschaft den Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.432,79 € durch Entnahme aus Kapitalrücklagen zu decken,
3. dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2017/0556

Ersatzinvestition Einsatzfahrzeug Winterdienst - Beschaffung eines LKW mit Winterdienstausrüstung für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt im laufenden Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt der Beschaffung eines Lastkraftwagens mit Winterdienstausrüstung für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt im laufenden Haushaltsjahr 2017 auf Basis einer Ausschreibung nach VOL/A mit dem Ziel der schnellstmöglichen Beschaffung des Fahrzeuges zu.

Beschluss-Nr. 2017/0560

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5610.00.000.9400 in Höhe von 300.000 EUR

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5610.00.000.9400 (Sporthalle Hammerecke, Generalsanierung) in Höhe von 300.000 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 5610.00.000.3610 (Sporthalle Hammerecke, Zuweisungen vom Land) in Höhe von 240.000 EUR, Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 3300.00.001.9400 (Theatercafe, Planung Außentreppe) in Höhe von 15.000 EUR, Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 7510.00.000.9403 (Bestattungswesen, Mauer Friedhof) in Höhe von 35.000 EUR und Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 5800.00.003.3613 (Parkanlage Schlossgarten, Zuweisungen vom Land - Denkmalschutzprogramm) in Höhe von 10.000 EUR.

Beschluss-Nr. 2017/0564

Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 11.05.2017 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 30. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 11.05.2017 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2017/0569

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Rudisleben, Flur 8, Flurstück 1/65, ca. 3000 m² (Rudislebener Allee) im Gewerbegebiet „An der Allee“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Rudisleben, Flur 8, Flurstück 1/65 mit einer Größe von ca. 3.000 m² im Gewerbegebiet „An der Allee“ zwecks Errichtung eines zu gastronomischen Zwecken genutzten Gebäudes.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0570

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Rudisleben, Flur 8, Flurstück 1/97, ca. 10.000 m² (Rudislebener Allee) im Gewerbegebiet „An der Allee“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Rudisleben, Flur 8, Flurstück 1/97 mit einer Größe von ca. 10.000 m² im Gewerbegebiet „An der Allee“ zwecks Errichtung eines Gebäudes für ein Unternehmen aus dem Bereich der Fahrzeugpflege.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Alexander Dill
Bürgermeister**

Beschluss der 30. Sitzung des Hauptausschusses vom 08.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/0562

Genehmigung zur Besetzung der Stellen „Straßenreiniger 1“ und „Straßenreiniger 2“

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Besetzung der zwei Stellen „Straßenreiniger 1“ und „Straßenreiniger 2“ (gemäß Stellenplan 2017, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt).
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

**Alexander Dill
Bürgermeister**

Beschluss der 35. Sitzung des Finanzausschusses vom 12.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/0559

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1110.5700 in Höhe von 1.400 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1110.5700 (Zentrale Bußgeldstelle, Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben) in Höhe von 1.400 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 6700.1560 (Straßenbeleuchtung, Rückzahlungen von Ausgaben aus Vorjahren) in Höhe von 1.400 EUR.

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse der 40. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 13.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/0552

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung Turnhalle Hammerecke in Arnstadt

Los 7 - Fliesenarbeiten

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, **vorbehaltlich der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 5610. 00.000.9400 für die Gesamtmaßnahme durch den Stadtrat**, den Zuschlag für das Los 7 – Fliesenarbeiten im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt, Verg.- Nr. 18/17, an die BK Kaufmann Bau- GmbH, Steinbacher Str. 37 in 98587 Rotterode GmbH, zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0553

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung Turnhalle Hammerecke

Los 10 - Sportboden

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt vorbehaltlich der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 5610. 00.000.9400 für die Gesamtmaßnahme durch den Stadtrat, den Zuschlag für das Los 10 – Sportboden im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt, Verg.- Nr. 21/17, an das Unternehmen Becker Sport- und Freizeit, Sperrenberger Str. 5A in 12277 Berlin zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0554

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung Turnhalle Hammerecke

Los 11 - Tischlerarbeiten Turnhalle

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt **vorbehaltlich der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 5610. 00.000.9400 für die Gesamtmaßnahme durch den Stadtrat**, den Zuschlag für das Los 11 – Tischlerarbeiten Halle im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt, Verg.- Nr. 22/17, an das Unternehmen REDER GmbH, Woldegker Str. 27 in 17033 Neubrandenburg zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0555

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung Turnhalle Hammerecke

Los 14 – Außenanlagen

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt **vorbehaltlich der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 5610. 00.000.9400 für die Gesamtmaßnahme durch den Stadtrat**, den Zuschlag für das Los 14 – Außenanlagen Halle im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt, Verg.- Nr. 24/17, an das Unternehmen Böhme Garten- und Landschaftsbau KG, Gay-erstr. 17/19 in 99867 Gotha zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0565

Vergabe nach VOB

Radweg-/ Fußgängerbrücke über die Gera am Kupferrasen/ Lohmühlenweg

in Arnstadt BW 505 – Überbauerneuerung

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für den Ingenieur- und Straßenbau der Überbauerneuerung der Radweg-/ Fußgängerbrücke über die Gera am Kupferrasen/ Lohmühlenweg in Arnstadt BW 505, Verg.- Nr. 26/17, an die BR Ingenieurbau GmbH, Osterlange 18 in 99189 Elxleben zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2017/0566

Vergabe nach VOB

Neues Palais in Arnstadt - Schmelzzimmer

Vorbereitung der Restaurierung Wandbespannungen

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistung Restauratorische Fachplanung für die Restaurierung der Wandbespannung im Schmelzzimmer des Neuen Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.- Nr. 33/17, an die Textilrestauratorin Supianek- Chassay, Heinrich- Mann- Str. 8 in 99096 Erfurt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschluss der 28. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 15.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/0568

Gewährung eines Zuschusses an den Verein Direkt e. V. für das Projekt „Startblock 2020“

Der Verein Direkt e. V. erhält eine Zuwendung in Höhe von

1.272,00 €

für das Projekt „Startblock 2020“ für das Kalenderjahr 2017.

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschluss der 30. Sitzung des Werkausschusses für Kulturbetrieb vom 13.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/0535

Antrag des Stadtkern e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für verschiedene klassische Darbietungen zum Thema Bach zum Bachadvent 2017

Dem Stadtkern e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

2.500,00 €

für verschiedene klassische Darbietungen zum Thema Bach zum Bachadvent vom 1. bis 3. Dezember 2017 gewährt.

**Alexander Dill
Bürgermeister**

Sportanlagenbenutzungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95) die nachfolgende

1. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung öffentlicher Sportanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze, öffentlicher Sondersportanlagen sowie der öffentlichen Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ vom 27.06.2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen städtischen Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Sondersportanlagen (Skateranlage „Am Wollmarkt“, Mountainbikestrecke „Alteburg“) sowie die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“.

§ 2 Benutzungszweck

(1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.

(2) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren für die Durchführung von Musikveranstaltungen, Kinderfesten sowie Ausstellungen natürlichen und juristischen Personen überlassen werden, sofern es sich dabei nicht um Personen handelt, die politische oder gesellschaftliche Vereinigungen oder Parteien im Sinne von Absatz 3 vertreten bzw. darstellen.

(3) Die Benutzung der in § 1 aufgeführten Anlagen ist ausgeschlossen für politische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die einen rassistischen oder antidemokratischen Inhalt haben werden, d. h. wenn zu erwarten ist, dass Inhalte vertreten werden, die geeignet sind, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen, den Nationalsozialismus zu verherrlichen, das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen bzw. die Veranstaltung sich gegen die Freiheit und Würde des Menschen bzw. den Gedanken der Völkerverständigung richtet oder Symbole, die im Geist verfassungsfreundlicher oder verfassungswidriger Organisationen ste-

hen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Durch den Benutzer ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Stadt abzugeben.

§ 3 Benutzung, Benutzervorrang

(1) Benutzer sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sportanlage vornehmen bzw. vornehmen lassen.

(2) Die Sportanlagen, die Sondersportanlagen sowie die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ werden vorrangig den Schulen und den anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Arnstadt hauptsächlich zur dauernden, d. h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung (Schulsportfeste, Wettkampf-, außer Punktspielbetrieb) zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus können die Sportanlagen, die Sondersportanlagen und die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere, von Absatz 2 verschiedene Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z. B. Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Vereinsberatungen von natürlichen und juristischen Personen usw. Hierunter fallen nicht politische Veranstaltungen bzw. Versammlungen.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Folgende Anlagen werden den Einwohnern generell zu den öffentlich bekanntgegebenen Zeiten zu Sport- und Spielzwecken zur Verfügung gestellt:

- Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“;
- Sondersportanlagen
- Spiel- und Bolzplätze;

(2) Jede andere Benutzung der in § 1 aufgeführten Anlagen ist zu beantragen. Über eine Bewilligung oder Ablehnung der Nutzung wird per Bescheid entschieden.

§ 5 Einschränkungen/Beschränkungen

(1) Die vereinbarte Benutzung kann im zeitlichen und/oder örtlichen Geltungsbereich durch die Stadt Arnstadt teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z. B. zur

- a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
- b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten;
- c) Schonung der Sportanlage;
- d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen

erforderlich ist.

(2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Einschränkung oder den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die terminierte und zweckgebundene Benutzung von Sportanlagen ist durch die Vereine etc. eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Sportanlagegebührensatzung der Stadt Arnstadt zu entrichten.

(2) Die Nutzung der Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“, der Sondersportanlagen sowie der Spiel- und Bolzplätze durch Einwohner erfolgt gebührenfrei.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Sportanlagenbenutzungssatzung, die Stadion- bzw. Sportanlagenordnungen und die auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie Sondersportanlagen aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten.

(2) Bei Durchführung kostenpflichtiger Veranstaltungen ist der Benutzer verpflichtet, einen Kontroll- und Ordnungsdienst zu installieren, welcher berechtigt ist, Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen. Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagen- bzw. Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde, sind bei Veranstaltungen mit Fußballbezug zurückzuweisen. Ebenso sind Personen zurückzuweisen, gegen die ein gültiges regional wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Thüringer Fußballverbandes (TFV) ausgesprochen wurde. In jedem Fall sind Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für die betreffende Sportanlage nicht nachweisen können oder die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.

(3) Innerhalb von Sportanlagen und auf den Spiel- und Bolzplätzen hat jeder Benutzer sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der städtischen Bediensteten sowie des Sportanlagensprechers hat jeder Benutzer Folge zu leisten.

§ 8

Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren, insbesondere von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln auf Spiel- und Bolzplätzen, in oder auf Sportanlagen sowie Sondersportanlagen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Arnstadt gestattet. Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Benutzer selbst verantwortlich.

§ 9

Werbung

(1) Das Anbringen von Werbung auf, an oder in Sportanlagen bzw. Sondersportanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Stadt Arnstadt gestattet.

(2) Die Werbung muss grundsätzlich an den mit der Genehmigung festgelegten Stellen aufgestellt bzw. fachmännisch angebracht werden. Beschädigungen sind zu vermeiden. Fluchtwege dürfen durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Verbote

(1) Es ist verboten, die in § 1 genannten Anlagen zu verunreinigen. Insbesondere dürfen Wände nicht beschmiert werden. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.

(2) Es ist verboten, in die in § 1 genannten Anlagen

- a) alkoholische Getränke und Drogen;
- b) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- und Stichwaffen geeignet sind;
- c) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende oder gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
- d) Tiere;

e) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände einzubringen.

(3) Es ist verboten in den in § 1 genannten Anlagen:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial in Sportstätten mitzubringen;
- b) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische, diskriminierende oder menschenverachtende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- c) Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen oder ähnliche Gegenstände mit verfassungsfeindlichem Inhalt mitzuführen;
- d) Kleidungsstücke oder Fahnen, Transparente, Aufnäher oder ähnliche Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, extremistischem, nationalsozialistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt zu tragen oder mitzuführen;
- e) außerhalb des Sanitärbereichs die Notdurft zu verrichten;
- f) die Kunststofflaufbahnen zu befahren;
- g) das Beschriften oder das Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen;
- h) die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ während der Trainings- und Wettkampfzeiten sowie während des Schulunterrichts öffentlich zu nutzen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1, Abs. 2 ThürKO handelt, wer

- a) öffentliche Anlagen im Sinne von § 1 dieser Satzung verunreinigt, Wände beschmiert und/oder Abfälle nicht in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt (§ 10 Abs. 1);
- b) alkoholische Getränke und/oder andere Drogen in die Anlagen im Sinne von § 1 dieser Satzung einbringt (§ 10 Abs. 2 a));
- c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- und Stichwaffen geeignet sind, in Sportanlagen einbringt (§ 10 Abs. 2 b));
- d) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende oder gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen in Sportanlagen einbringt (§ 10 Abs. 2 c));
- e) Tiere in Sportanlagen mitbringt (§ 10 Abs. 2 d));
- f) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände in Sportanlagen einbringt (§ 10 Abs. 2 e));
- g) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial in Sportstätten einbringt (§ 10 Abs. 3 a));
- h) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische, diskriminierende oder menschenverachtende Parolen in Sportanlagen äußert oder verbreitet (§ 10 Abs. 3 b));
- i) Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen oder ähnliche Gegenstände mit verfassungsfeindlichem Inhalt in Sportanlagen mitführt (§ 10 Abs. 3 c));
- j) Kleidungsstücke oder Fahnen, Transparente, Aufnäher oder ähnliche Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, extremistischem, nationalsozialistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt trägt oder in Sportanlagen mitführt (§ 10 Abs. 3 d));
- k) außerhalb des Sanitärbereichs seine Notdurft verrichtet (§ 10 Abs. 3 e));
- l) Kunststofflaufbahnen befährt (§ 10 Abs. 3 f));
- m) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet oder beklebt (§ 10 Abs. 3 g));
- n) die Sport- und Freizeitanlage „Auf der Setze“ während der Trainings- und Wettkampfzeiten sowie während des Schulunterrichts öffentlich nutzt (§ 10 Abs. 3 h)).
- o) entgegen § 12 Schäden wie Unfälle, Verluste etc. nicht in das Benutzerhandbuch der jeweiligen Sportanlage einträgt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12
Haftung**

(1) Die Stadt Arnstadt übergibt alle Anlagen und Spiel- und Bolzplätze dem Benutzer, dem die Nutzung per Bescheid bewilligt wurde, in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer prüft zu Beginn der Benutzung die Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Benutzungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Schäden wie Unfälle, Verluste usw. sind in das Benutzungshandbuch der jeweiligen Sportanlage einzutragen.

(2) Der Benutzer im Sinne des § 12 Abs. 1 haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportanlagen sowie Spiel- und Bolzplätzen durch die bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfall erfolgt eine Eintragung nach Abs. 1 und eine sofortige Schadensmitteilung an die Stadt Arnstadt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

**§ 13
Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer“ - Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und ihre Ortsteile - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Sportanlagen in städtischer Trägerschaft (Sportanlagen-Benutzungssatzung) vom 23. Juni 2009 außer Kraft.

Arnstadt, 27.06.2017

**Alexander Dill
Bürgermeister** - Dienstsiegel -

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilmkreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.05.2017 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Stadt Arnstadt am 18.05.2017 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 13.06.2017 ist der Stadt Arnstadt am 15.06.2017 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 27.06.2017

**Alexander Dill
Bürgermeister** - Dienstsiegel -

**Abschluss des Raumordnungsverfahrens
„Kalksteintagebau Plaue – Erweiterung
Nordost“; Ilmkreis**

Die obere Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 19.05.2017 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o.g. Planung abgeschlossen.

Das ROV diente der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung kann bei der

Stadt Arnstadt
99310 Arnstadt
Markt 1
Zimmer Nr. 2.05

während der allgemeinen Dienstzeiten vom 07.08.2017 bis zum 06.09.2017 eingesehen werden.

Arnstadt, 12.07.2017

**Alexander Dill
Bürgermeister**

Hinweis:

Die landesplanerische Beurteilung zum o.g. ROV kann auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgender Adresse eingesehen werden:
<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/raumordnung/raumordnungsverfahren>

Ende Amtlicher Teil



Impressum

**„Arnschter Ausrufer“
Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile**

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Abstimmen für den Spielplatz in der Schillerstraße!

Der Startschuss für die Fanta-Spielplatzinitiative 2017 ist gefallen. Vom 10. Juli bis zum 10. August 2017 kann pro Person einmal je Kalendertag online über www.arnstadt.de, über www.facebook.com/fantaspielspass oder über den Blog der Fanta-Spielplatzinitiative (<http://spielplatzinitiative.fanta.de>) für den Spielplatz in der Schillerstraße abgestimmt werden. Die ersten 150 Platzierungen der ca. 400 teilnehmenden Spielplätze erhalten je nach Platzierung eine finanzielle Förderung zwischen 1.000 € bis 10.000 €.

Nach der letzten Modernisierung im Jahr 2002 ist der Spielplatz inzwischen in die Jahre gekommen. Bei Gewinn einer finanziellen

Unterstützung sollen Instandsetzungsarbeiten, wie z.B. ein neuer Farbanstrich und ein Austausch von Verschleißteilen, erfolgen. In Abhängigkeit von der Höhe der Förderung wäre auch die Erweiterung mit Spielgeräten wünschenswert.

Hier ist jedoch die Unterstützung der Arnstädter Bürgerinnen und Bürger gefragt! Mit jeder abgegebenen Stimme setzen sie ein Zeichen für die Kinder der Stadt, welche sich bei einer erfolgreichen Teilnahme über die Sanierung des Spielplatzes freuen können.

EINSATZ FÜR MEHR KREATIVEN SPIELRAUM AUF UNSEREM SPIELPLATZ



FANTA SPIELPLATZ-INITIATIVE 2017



MIT ETWAS
GLÜCK BIS ZU
10.000 €
FÜR UNSEREN
SPIELPLATZ
GEWINNEN!

START DER ABSTIMMUNG:
10. JULI 2017

EURE STIMMEN SIND GEFRAGT!

WIR WOLLEN MEHR KREATIVEN UND FREIEN SPIELRAUM
FÜR UNSEREN SPIELPLATZ IN

DER SCHILLERSTRASSE!



DAFÜR BRAUCHEN WIR NUR NOCH EURE STIMMEN!

UNTERSTÜTZT UNS DABEI. MIT ETWAS GLÜCK
EINE FINANZIELLE FÖRDERUNG FÜR UNSEREN
SPIELPLATZ ZU GEWINNEN.

DIE PREISE:

PLATZ 1	10.000 €	UND EIN SPIELPLATZ-WORKSHOP
PLATZ 2 – 5	5.000 €	UND EIN SPIELPLATZ-WORKSHOP
PLATZ 6 – 15	2.500 €	
PLATZ 16 – 49	1.250 €	
PLATZ 50 – 150	1.000 €	

BIS ZUM 10. AUGUST 1 X PRO KALENDERTAG
FÜR UNSEREN SPIELPLATZ ABSTIMMEN

unter www.fsi.fanta.de/voting.de
oder www.facebook.com/fantaspielspass

MIT ETWAS GLÜCK UND EURER UNTERSTÜTZUNG SCHAFFEN WIR ES IN DIE TOP 150!